



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stark-Druck GmbH + Co. KG  
Geschäftsleitung  
z. H. Herrn Wormitt  
Im Altgefäll 9  
75181 Pforzheim

Karlsruhe 13.11.2014  
Name Dr. Anna-Cath. Burckhardt  
Durchwahl 0721 926-7454  
Aktenzeichen 54.4c1-8823.12/5.1.1.1/Stark  
/ Lithoman 80  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnisse einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösemit-  
teln

Errichtung einer neuen Rollenoffsetrotationsanlage L 80 Manroland Lithoman mit 80  
Seiten (ersetzt Druckmaschine L-48-1) und andere Einrichtungen

Ihr Antrag vom 24.02.2014 mit Anlage 1 Ordner, Eingang RP am 06.03.2014

Anlagen

1 Überweisungsträger

1 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen (wird getrennt versandt)

1 Mehrfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wormitt,

auf ihren Antrag vom 24.02.2014, abschließend ergänzt am 26.05.2014 gemäß  
§§ 4 ff, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG ergeht die

## **Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

- 1.1 Zur Errichtung und den Betrieb einer neuen Rollenoffsetrotationsanlage (L 80 Manroland Lithoman mit 80 Seiten) und andere Einrichtungen der Stark Druck GmbH + Co. KG auf Ihrem Betriebsgelände, Im Altgefäll 9 in 75181 Pforzheim.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die gesiegelten Antragsunterlagen (1 Ordner, Stand 2014) zugrunde.
- 1.3 Im Einzelnen sind u.a. folgende Änderungen Gegenstand der Genehmigung:
- Offsetrotationsdruckmaschine L 80 Manroland Lithoman mit einem maximal möglichen Gesamtlösemitteleinsatz von 156,62 kg/h (realistischer Lösemitteleinsatz von 49,52 kg/h)
  - L 80 Trockner mit integrierter TNV (Thermischer Nachverbrennungsanlage mit Erdgasbetrieb)
  - Abluftkamin der TNV-Anlage (Stahlkamin)
  - Kühl- und Kälteanlagen L 80
    - Eine wassergekühlte Kältemaschine integriert in der Zentraleinheit mit Kältemittel R 407 C
    - Ein Verdunstungskühlturm auf dem Dach BA 2 mit geschlossenem Kreislauf, Gehäuse und Wassersammelwanne sowie Radialventilator mit Schallschutzausstattung
    - Ein Cool-Air-Center zur Kühlung der Umgebungstemperatur der Druckmaschine. Das Air-Center besteht aus:

- Zwei Außenluftansaugungen mit Schalldämpfer, Dämpfung 25 dB(A) bei 250 Hz.
- Eine Außenluftansaugung mit Schalldämpfer, Dämpfung 25 dB(A) bei 250 Hz.
- Zwei Abluftventilatoren mit Schalldämpfer, Dämpfung 11 dB(A)

1.4 Die Anlagenbeschreibung und die Vorhabenbeschreibung unter Ziffer 3 sind Gegenstand der Genehmigung.

1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG eine erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO mit ein. Das Bauvorhaben ist nach § 50 Anhang Ziff. 3 b LBO (Landesbauordnung) verfahrensfrei. Es ist daher keine Baugenehmigung erforderlich.

#### Hinweis

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.6 Die Genehmigung ergeht mit den unter Ziffer 4 beschriebenen Nebenbestimmungen. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.7 Der Ausgangszustandsbericht – 2013 – Stark Druck GmbH + Co.KG vom 22.04.2014 ist Gegenstand dieser Entscheidung.

- 1.8 Die in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen nach Betriebseinstellung werden Gegenstand der Entscheidung.
- 1.9 Die Behörde behält sich den Erlass weiterer nachträglicher Auflagen vor.
- 1.10 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium **spätestens einen Monat** nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.11 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.12 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20.075,00 €** (i. W. zwanzigtausendfünfundsiebzig) festgesetzt.

## **2. Auflistung der Antragsunterlagen**

Bestandteil des Antrags ist ein gesiegelter Ordner (mit der Bezeichnung Stark Druck GmbH + Co. KG 2014 „Antrag auf Genehmigung nach BIm-SchG, Manroland Lithoman 80 Seiten, L 80“) und bestimmt dessen Umfang.

## **3. Beschreibung der Anlage und des Vorhabens**

- 3.1 Die Firma Stark Druck betreibt am Standort Pforzheim eine Druckerei im Bogen- und Rollenoffsetverfahren. Für die Anlagen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Die Firma Stark Druck beabsichtigt, eine Rollenoffsetrotationsdruckmaschine des Typs Manroland Lithoman mit 80 Seiten als Ersatz für die im Dezember 2013 außer Betrieb genommene Rollenoffsetrotationsmaschine Typ Lithoman IV L48-1 an deren Platz im bestehenden Betriebsgebäude einzubauen und zu betreiben.

Mit der neuen Druckmaschine wird ausschließlich Papier bedruckt und entsprechend geformt.

Die Gesamtanlage Manroland Lithoman L 80 besteht aus der Druckmaschine, einem Trockner mit integrierter Nachverbrennung, einem Kühlturm auf dem Dach des Betriebsgebäudes BA 2 sowie einer wassergekühlten Kältemaschine im Innern des Gebäudes.

Die vorhandene Infrastruktur Papierversorgung, Farbversorgung und Lösemittelversorgung wird durch den Austausch nicht verändert.

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

### 3.2 Technische Betriebsdaten der neuen Betriebsteile:

#### 3.2.1 Rollenoffsetdruckmaschine Manroland Lithoman 80 Seiten

<b>Lithoman L 80</b>		Verbrauch Lösemittel			
Einsatzstoff	Beschreibung	max. pro h	realistisch	max. pro a	realistisch
		[kg/h]	[kg/h]	[t/a]	[t/a]
Farbverbrauch		423,20	194,95	3.618,76	862,26
Öle in der Farbe	30 %	123,93	40,48	1.085,63	258,38
Eurostar NV 5.0	Waschmittel	0	0	0	0
Wassertop HS 2,48	Feuchtwasserzusatz	2,48	0,69	21,62	3,27
ISO 800 / IPA 2000	Feuchtwasserzusatz	27,12	7,49	237,09	35,92
Rolomatic	Feuchtwerkreiniger	2,99	0,83	26,13	3,95
Schnellreiniger 980	Gummituchreiniger	0,1	0,02	0,876	0,18
Gummi Frisch Spezial	Gummituchreiniger	0	0	0	0
Farblöser Regum	Gummituchreiniger	0	0	0	0
Rubberhit	Gummituchreiniger	0	0	0	0
<b>Gesamtlösemittel</b>		<b>156,62</b>	<b>49,51</b>	<b>1.371,34</b>	<b>301,70</b>

**Hinweis:** Durch die Neuinvestition ergeben sich folgende Veränderungen:

Bisher:

Gesamtlösemittelverbrauch - 9 - Druckmaschinen	1.074,42	319,45	9.409,29	1.933,77
Gesamtfarbverbrauch - 9- Druckmaschinen	2.803,57	847,42	24.559,29	5.408,49

**Künftig:**

<b>Gesamtlösemittelverbrauch - 9 - Druckmaschinen</b>	<b>1.139,51</b>	<b>341,20</b>	<b>9.979,06</b>	<b>2.067,77</b>
<b>Gesamtfarbverbrauch - 9- Druckmaschinen</b>	<b>2.980,15</b>	<b>909,23</b>	<b>26.106,13</b>	<b>5.802,93</b>

#### 3.2.2 Trocknerleistung der neuen Druckmaschine Manroland Lithoman 80 Seiten L 80 mit Thermischer Nachverbrennung (TNV):

Trockner mit integrierter TNV      Anzahl Brenner: 2 (oben + unten je 1)

Heizleistung: 2100 kW zum Aufheizen (Erdgas)  
538 kW bei Normalbetrieb (Erdgas)

### 3.2.3 Daten der Thermische Nachverbrennung

**L 80** Trockner mit integrierter TNV

Abluftmenge	15.700 Nm <sup>3</sup> /h
Brennstoffart	Erdgas
Ventilatorleistung	535 kW
Unterer Heizwert	10 kW/Nm <sup>3</sup>
Brenner Leistung max.	2100 kW
Anzahl Brenner	2

#### Abluftleitung - Kamin S 96

Gebäudehöhe	8,80 m
Schornsteinhöhe - über Dach	7 m
über Erdoberkante	15,80 m (16 m )
Mündungsquerschnitt Kamin	0,238 m <sup>2</sup>
Luftaustrittsgeschwindigkeit	ca. 10 m/s
Druckmaschine	kein Bypass

### 3.2.4 Daten der Kälteanlage

1 wassergekühlte Kältemaschine mit 417 kW Leistung  
Eingesetztes Kältegemisch R 407 C (45 kg – Kältemittel)

1 Verdunstungskühlturm TYP: CTE 405

## **4. Nebenbestimmungen**

### **Bedingungen, Auflagen , modifizierende Auflagen bzw. inhaltliche Beschränkungen**

#### **4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **4.1.1 Allgemeine**

4.1.1.1 Der Betreiber hat Betriebsstörungen und unplanmäßige Ausfälle unter Angabe über

- Ort, Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggfls. Schätzungen)
- alle eingeleiteten Maßnahmen

dem Regierungspräsidium unverzüglich zu melden.

Dies gilt auch für sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Schadstoffe in die Umwelt, insbesondere in das Grundwasser oder in den Boden gelangen.

4.1.1.2 Der Betreiber hat jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eine Zusammenstellung der für die Überwachung der Druckerei relevanten Anforderungen/ Nebenbestimmungen aus den bisher erteilten Genehmigungen bzw. Bescheiden (z. B. nachträgliche Anordnungen), eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Emissionsüberwachungen sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zu überprüfen, vorzulegen.

4.1.1.3 Der Betreiber hat eine Zusammenfassung der vorhandenen Wartungs-/Revisionspläne der umweltrelevanten Anlagen und Anlagenteile sowie eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser zur Einsichtnahme der Behörde bereit zu halten und jährlich fortzuschreiben.

4.1.1.4 Nach der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 für fluorierte Treibgase sind für die Kälteanlage mit mehr als 30 kg fluoriertem Treibhausgas alle 6 Monate Dichtheitskontrollen durchzuführen. Die Dichtheitsprüfungen dürfen gemäß § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Nach § 3 der der Chemikalien-Klimaschutzverordnung hat der Betreiber einer ortsfesten Kälte- und Klimaanlage oder Wärmepumpe sicherzustellen, dass der spezifische Kältemittelverlust der Anlage während des Normalbetriebes den Grenzwert von 2% Kältemittelverlust nicht überschreitet.

Festgestellte Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beseitigen.

4.1.1.5 Folgende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach der der Chemikalien-Klimaschutzverordnung sind zu führen über:

- Menge und Typ der verwendeten fluorierten Treibhausgase
- Etwaige nachgefüllte Mengen
- Die bei Wartung, Instandhaltung und endgültiger Entsorgung rückgewonnene Mengen
- Angabe über die zertifizierte Fachfirma (Sachkundenach Chemikalien-Klimaschutzverordnung notwendig), dass die Wartung und Instandhaltung vorgenommen hat
- Termine und Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.1.2 Luftreinhaltung – Immissionsschutz

- 4.1.2.1 Die integrierte Thermischen Nachverbrennungsanlage der Druckmaschine Manroland Lithoman L 80 ist so zu betreiben, dass folgende Grenzwerte in der Abluft nicht überschritten werden:

Bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand:

Gesamtkohlenstoff (Gesamt C)	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlemonoxid ( CO )	100 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (NOX) angegeben als NO <sub>2</sub>	100 mg/m <sup>3</sup>

#### Emissionsüberwachung

- 4.1.2.2. Es ist ein Messplatz sowie Messstrecken und eine Probenahmestelle entsprechend DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit / Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ einzurichten, so dass für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Der Messplatz soll ausreichend groß, gefahrlos zugänglich und begehbar sein. An der Bühne für die Überwachung der Emissionen sind ortsfeste Anschlüsse für die notwendigen Betriebsmittel (z.B. Strom, Druckluft) vorzusehen.
- 4.1.2.3 Für die Durchführung von Emissionsmessungen sind Öffnungen vorzusehen, deren Lage und Größe im Einvernehmen mit der die Messung durchführenden Messstelle gemäß den rechtlichen Vorgaben (DIN EN 15259) festzulegen sind wie z.B., dass zwei Messöffnungen in einem Winkel von 90 Grad zueinander anzubringen sind und der Abstand der Messöffnungen zur Einleitstelle Fortluft mindestens 5 Mündungsdurchmesser betragen muss. Die gesamte Einrichtung des Messplatzes und der Messstrecke ist mit einer zugelassenen Messstelle vorab abzustimmen Die ordnungsgemäße Ausführung ist von der erstmalig beauftragten Messstelle schriftlich zu bestätigen.

- 4.1.2.4 Vom Sachverständigen einer zugelassenen Messstelle ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Betriebs der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre der Nachweis zu führen, dass die luftverunreinigenden Emissionen die in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.
- 4.1.2.5 Die Messplanung ist spätestens vier Wochen vor Messbeginn in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe festzulegen. Der beauftragten Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte, Einsatzstoffe unterschiedliche Betriebszustände und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 4.1.2.6 Eine Ausfertigung des Ermittlungsberichts ist von der beauftragten Messstelle unmittelbar an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die jeweiligen Betriebsbedingungen zum Messzeitpunkt, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch genaue Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung, der maximal mögliche Farbverbrauch der angeschlossenen Druckmaschine und die jeweils erforderliche Mindestbetriebstemperatur der Thermischen Nachverbrennungsanlage zur Einhaltung der o.g. Grenzwerte zu ermitteln und im Bericht darzustellen.
- Hinweis: Luftmengen, die einer Anlage zugeführt werden, um die gefassten Abgase zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der der Massekonzentration im gefassten Abgas unberücksichtigt.
- 4.1.2.7 Die Abgase der integrierten Thermischen Nachverbrennungsanlage müssen im Normalbetrieb mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/sec. senkrecht nach oben austreten.

- 4.1.2.8 Alle Störungen und Wartungen an der Nachverbrennungsanlage sind zu dokumentieren. Das Wartungs- und Reparaturbuch ist in der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- 4.1.3 31. Verordnung zum BImSchG (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösemittel)**
- 4.1.3.1 Der im Feuchtmittel enthaltene Massengehalt an Isopropanol darf 5 vom Hundert nicht überschreiten. Der Stand der Technik ist weiter auszuschöpfen. Der Alkoholgehalt im Feuchtwasser der Druckmaschine ist dem Regierungspräsidium mitzuteilen.
- 4.1.3.2 Erstellung einer Lösemittelbilanz  
Die Lösemittelbilanz muss gemäß der 31. Verordnung zum BImSchG jährlich erstellt und fünf Jahre aufbewahrt werden. In der Lösemittelbilanz müssen vom Anlagenbetreiber alle Lösemittel aufgeführt werden, die innerhalb der bilanzierten Zeitspanne im Zusammenhang mit der bilanzierten Tätigkeit eingesetzt werden (z.B. innerhalb eines Kalenderjahres oder eines davon abweichenden Bilanzjahres). Die Lösemittelbilanzen sind spätestens jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- 4.1.3.3 Grenzwert für diffuse Emissionen  
Der Grenzwert für diffuse Emissionen beträgt 30 von Hundert der eingesetzten Lösemittel. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen. Der Lösemittelrückstand im Endprodukt gilt nicht als Teil der diffusen Emissionen. Die Einhaltung des Grenzwertes ist gemeinsam mit der Lösemittelbilanz vorzulegen.
- 4.1.3.4 Der Gesamtemissionsgrenzwert für Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (z. B. Heatset-Rollenoffset-Druckverfahren) mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg/h an organischen Lösemitteln oder 200 t pro Jahr hat 10

Gewichtsprozent des Druckfarbenverbrauchs zu betragen. Die Einhaltung des Gesamtgrenzwertes ist gemeinsam mit der Lösemittelbilanz vorzulegen.

#### 4.1.4 Lärmschutz

4.1.4.1 Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen der Stark Druck GmbH + Co. KG einschließlich dem Verkehrslärm (An- und Abfuhrverkehr, Mitarbeiterparkplatz, Verladearbeiten und werksinterne Transportvorgänge) auf dem Betriebsgelände ausgehenden Lärmemissionen – ermittelt als Beurteilungspegel nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) an den nachfolgenden Immissionsorten – auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen - die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte (Gebietsausweisung)	Nachtwert [dB(A)]	Tagwert [dB(A)]
IO 1: Meisenstraße 98 (WR)	35	50
IO 2: Krähenstraße 15 (WA)	40	55
IO 3: Mäurachstraße 58 (WA)	40	55

4.1.4.2 Die Einhaltung der unter Nr. 4.1.4.1. aufgeführten Immissionsrichtwerte ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlagen durch Immissionsmessungen entsprechend der TA-Lärm (ohne Abzug des Messabschlags von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen. Diese Messung ist gemäß TA - Lärm bei Mitwind durchzuführen. Die unter Nr. 4.1.4.1 genannten Immissionswerte dürfen nicht überschritten werden.

Hinweis: .Sofern zukünftig auch andere gewerbliche Anlagen, für die die TA Lärm anzuwenden ist, nachts pegelbeeinflussend auf die Messpunk-

te einwirken, bleibt zur dann erforderlichen Festlegung eines anteiligen Immissionswerts der Erlass einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) vorbehalten.

- 4.1.4.3 Über die vorgesehene Messung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung zu informieren. Die dazugehörige Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium frühzeitig abzustimmen.

#### **4.1.5 Abfall**

Die Abgabe von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (Abfallschlüssel, Menge, Verwertungs- / Beseitigungsort). Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss während der Betriebszeit jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden, auf die Gültigkeit der Entsorgungsnachweise ist zu achten.

## **4.2 Nebenbestimmungen nach sonstigen einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

### **4.2.1 Wasserrecht**

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.2.1.1 Behälter über 1 000 l Rauminhalt zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen entsprechend § 20 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.
- 4.2.1.2 Die Rollenoffsetrotationsdruckmaschine ist werktäglich in allen Arbeitsschichten durch eingewiesenes Betriebspersonal auf den Austritt was-

sergefährdender Stoffe zu kontrollieren. Es ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2.1.3 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Abwasser oder in den Untergrund gelangen.

## **4.2.2 Baurecht**

- 4.2.2.1 Für die geplanten Bautätigkeiten muss Standsicherheit gegeben sein. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **4.2.3 Arbeitsschutz**

- 4.2.3.1 Vor der Aufnahme des Anlagenbetriebes hat der Betreiber entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Druckmaschine und ihren dazugehörenden Einrichtungen (einschließlich Kühl- und Kälteanlage) eine Gefährdungsbeurteilung sowie ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Diese müssen stets aktuell gehalten werden. Bei Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes sind diese zu überarbeiten. Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen und des Explosionsschutzdokumentes sind arbeitsplatzbezogene Unterweisungen vorzunehmen. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind im Betrieb (Produktion) umzusetzen und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind auf Verlangen durch das Regierungspräsidium vorzulegen.
- 4.2.3.2. Der Zugang zur Emissionsmessstelle, notwendige Arbeitsbühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, sowie Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gesichert sein. Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 1 m aufweisen.

- 4.2.3.3 Die Kälteanlage fällt unter die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Anlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 14 BetrSichV entsprechend den aus Anhang 5 der Betriebssicherheitsverordnung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich, Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und sichere Funktion zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium vorzulegen. Mögliche wiederkehrende Prüfungen (wie innere Prüfungen, Festigkeitsprüfungen) ergeben sich durch die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV. Die Prüffristen sind dem Regierungspräsidium zu nennen.
- 4.2.3.4 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung § 3 BetrSichV bzw. 5 § ArbSchG, hat der Betreiber die Beschäftigten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und in Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich über z. B.
1. die Gefahren im Umgang mit Kälteanlagen und Kühleinrichtungen,
  2. die Sicherheitsbestimmungen und
  3. das Verhalten bei Unfällen oder Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen
- zu unterweisen. Die Unterweisung sind schriftlich zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorlegen.

### **Arbeitsschutzrechtliche - Hinweise**

Bei sämtlichen lärm erzeugenden Maschinen und Apparaten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch gesonderte Fundamentierung, Lagerung auf Schwingmetall, Kapselung, Gummierung, schallschluckende Gestaltung der Decken und Wände), so dass ein Schallpegel von 85 dB(A) in Räumen mit ständigen Arbeitsplätzen nicht überschritten wird. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Personen, die sich in Lärmbereichen aufhalten, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie zu benutzen haben.

Der Anlagenbetreiber darf den Beschäftigten nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den Anforderungen des § 7 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Bei Neubeschaffungen von Maschinen und Anlagen ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die hierzu er-

gangenen Verordnungen zu beachten (z.B. Konformitätserklärung, Kennzeichnung, Betriebsanleitung etc.)

Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Lärm Vibrations-ArbSchV) vom 06. März 2007 (BHBl. i S. 261) wird hingewiesen.

#### **4.2.4 Ausgangszustandsbericht**

An der Grundwassermessstelle Nr. 2195/361-7 SWP Nr. 01/54 ist eine Wasserprobe zu nehmen und auf die betriebsrelevanten Schadstoffe zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Ausgangszustandsbericht beizufügen. Die Probenahme ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Pforzheim GmbH & Co. KG und dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim vorzunehmen. Die Probenahme hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die abschließenden Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium vorzulegen.

## **5. Begründung**

### **I.**

#### **5.1. Sachverhalt**

Bei der Firma Stark-Druck GmbH im Gewerbegebiet, Im Altgefäll 9 in 75181 Pforzheim, handelt es sich um eine Druckerei mit automatisiertem Workflow von der Datenannahme über die industrielle Fertigung im Bogen- und Rollenoffsetverfahren. Die Druckerei liegt in einem Gewerbegebiet, in Nachbarschaft zum Betrieb liegt das angrenzende Wohngebiet „Maurach“, welches laut Bebauungsplan der Stadt Pforzheim als Reines Wohngebiet und Allgemeines Wohngebiet festgelegt ist.

Mit Bescheid vom 13.07.1994 wurden die Errichtung und der Betrieb von Rollenoffsetrotationsdruckmaschinen der Firma Stark Druck GmbH + Co. KG erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigt.

#### **5.1.1. Anträge und Gegenstand des Verfahrens**

Die Firma Stark Druck GmbH + Co. KG hat mit Schreiben vom 24.02.2014 die Genehmigung für die Änderung Ihrer bestehenden Druckerei auf Ihrem Betriebsgelände Im Altgefäll 9 in Pforzheim und den Betrieb der geänderten Anlage, wie unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 angegeben, beantragt. Der Antrag wurde überarbeitet und zuletzt am 26.05.2014 ergänzt.

Die neue Druckmaschine Manroland Lithoman mit 80 Seiten ersetzt die durch Brandschaden im Dezember 2013 ausgefallene Maschine vom Typs Lithoman IV, L 48-1 und soll an deren Platz im bestehenden Gebäude errichtet und betrieben werden.

Die Gesamtanlage besteht aus der Druckmaschine, dem Trockner mit integrierter Thermischer Nachverbrennung, einem Kühlturm auf dem Dach des Betriebsgebäudes BA 2 sowie einer wassergekühlten Kältemaschine im Innern des Gebäudes.

Mit dem Austausch der Maschine wird der Gesamtlösemittelverbrauch maximal um 65,09 kg/h (realistisch um 21,75 kg/h) erhöht.

Die Änderungsmaßnahmen betreffen den Bereich Abluftreinigung und Lärmschutz.

Dem Antrag war ein Ausgangszustandsbericht beigelegt.

### **5.1.2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Am 06.02.2014 fand in den Räumen der Firma Stark Druck GmbH + Co. KG eine Informationsveranstaltung statt, bei der Nachbarn und Interessierte eingeladen waren und die Firma Stark Druck ihr neues Vorhaben vorstellte.

### **5.1.3 Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 30.05.2014 in der ortsüblichen Tageszeitung (Pforzheimer Zeitung) sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Als Erörterungstermin für Einwendungen wurde der 11.08.2014 bestimmt. Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, von Dienstag, den 10.06.2014 bis einschließlich Mittwoch, den 09.07.2014 bei der Stadt Pforzheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus. Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 10.06.2014 und endete am 23.07.2014.

Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Zu dem genannten Antrag wurden die betroffenen Fachbehörden und Dienststellen, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört.

Diese Änderungsgenehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.

## II.

### 5.2 Rechtliche Würdigung

#### Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zum Verfahren, Zuständigkeit etc.

##### 5.2.1 Anspruchsgrundlage

Der Betrieb der Firma Stark Druck (Druckerei) ist eine Anlage gem. § 4 BImSchG i.V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV und der Ziffer 5.1.1 1 Verfahrensart G und Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen des Anhangs der 4. BImSchV (Oberflächenbehandlung unter Verwendung von mehr als 150 kg organischen Lösemitteln pro Stunde). Die genannten Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S. des § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedürfen daher einer Genehmigung.

##### 5.2.2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Obwohl der Planleitfaden noch nicht förmlich in Kraft getreten war, hat das Regierungspräsidium auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Nr. 2.2 des Planleitfadens gegenüber dem Vorhabenträger hingewirkt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat gem. Nr.2.2 in Form der Informationsveranstaltung stattgefunden. Das Ergebnis wurde im Antrag dargelegt.

##### 5.2.3 Antrag, Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag enthielt gem. § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4 a Abs. 4 9.BImSchV einen Ausgangszustandsbericht, der die notwendigen Informationen nach § 4 a Abs. 4 S.2 enthielt.

Die genannten Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) dar und bedürfen daher einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i.V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG - 4. BlmSchV und der Ziffer 5.1.1.1 Verfahrensart G und Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU des Anhangs der 4. BlmSchV, so dass ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG und den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BlmSchV) durchgeführt.

Gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 8 der 9.Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wurde der Antrag ordnungsgemäß veröffentlicht und die Unterlagen wurden gem. § 10 Abs. 3 S. 2, § 10 9. BlmSchV ausgelegt. Einwendungen sind nicht erhoben worden, so dass der Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 9. BlmSchV entfiel. Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG wurde zu dem genannten Antrag folgende Fachbehörden und Dienststellen, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört:

Stadt Pforzheim mit den Fachbereichen

- Baurechtsamt
- Feuerwehr
- Amt für Umweltschutz

Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die von Ihnen vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Der Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a veröffentlicht.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 03.03.2003 (GBl. S. 180) in der derzeit geltenden Fassung.

## **Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Zur Begründung, dass das Vorhaben den einschlägigen materiellen Rechtsvorschriften entspricht und daher letztendlich zu genehmigen war, wird nachfolgend ausgeführt.

### **5.3 Begründung im Einzelnen**

#### **5.3.1 Ermächtigungsgrundlage**

Dem Genehmigungsantrag war mit dem zuletzt beantragten Inhalt und Umfang gem. §§ 16, 6, 5 BImSchG stattzugeben. Das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb einer neuen Rollenoffsetrotationsanlage (L 80 Manroland Lithoman mit 80 Seiten) und andere Einrichtungen der Druckerei ist mit den unter Ziffer Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Nach Maßgabe dieser Bedingungen, Auflagen und auch inhaltlichen Beschränkungen ist sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Austausch einer Druckmaschine mit Nebeneinrichtungen nicht entgegenstehen.

#### **5.3.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG**

Nach Prüfung des immissionsschutzrechtlichen Antrags stehen einer Änderungsgenehmigung für die Druckerei keine Hindernisse entgegen, die nicht durch modifizierende Auflagen, Inhaltsbeschränkungen und Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnten. (vgl. Nr. 3.1 TA Luft).

#### **Luftreinhaltung**

Genehmigungsbedürftige Anlagen und ihre Nebenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen

Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Die geplante Druckmaschine ist mit einer integrierten thermischen Nachverbrennungsanlage ausgerüstet, so dass durch den Druckprozess entstehende Schadstoffemissionen entsprechend dem Stand der Technik minimiert werden, und die nach TA Luft und der 31. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Kälteanlage mit dem fluorierten Treibhausgas R 407 C als Kältemittel unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase und der Chemikalienklimaschutzverordnung. Die geplante Kälteanlage wird nach Stand der Technik errichtet und betrieben. Durch die vorgegebenen Dichtheitsprüfungen wird sichergestellt, dass keine Umweltgefährdungen durch das Kältemittel entstehen.

### **Lärm**

Für das angrenzende Wohngebiet „Maurach“ ist laut Bebauungsplan der Stadt Pforzheim Reines Wohngebiet und Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet von 35 dB (A) zur Nachtzeit und 50 dB (A) zur Tagzeit wie auch die Werte für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) zur Nachtzeit und 55 dB(A) zur Tagzeit werden nach Darstellung der schalltechnischen Untersuchung des Büro W & W Bauphysik GbR vom 14.04.2014 (Projekt-Nr. 2014-016) und den bisher durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen des Büros des Heine + Jud gemäß dem Stand der Technik eingehalten.

Die verfahrenstechnischen Anlagenänderungen werden nach dem Stand der Technik ausgeführt.

### **Abfall**

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.5 werden die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt.

### **Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Im Genehmigungsantrag (Ordner 1, Register Nr. 1 und Formblatt 2.19) hat die Firma Stark Druck beschrieben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Druckmaschine der Energieverbrauch deutlich gesenkt wird. Durch die Abwärme der Druckmaschine werden alle Büro- und Sozialräume beheizt. Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das geplante Vorhaben, die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt werden.

### **Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

Wie die Firma Stark Druck dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, hat sie im Genehmigungsantrag (Ordner 1, Nr. 2.19) erläutert:

- Rückbau der Anlagen
- Sanierung von Böden, sofern verunreinigt
- Abtransport von Abfällen und Gefahrstoffen

Damit wird den in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Anforderungen entsprochen.

### **5.3.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG (sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften)**

Die Genehmigungserteilung setzt überdies voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errich-

tung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Um die Vorgaben dieser sonstigen rechtlichen Vorschriften zu erfüllen, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt worden.

### **Arbeitsschutz**

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beim Vorhaben eingehalten, in dem die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

### **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Die baulichen Anlagen befinden sich innerhalb des Bebauungsplans Altgefäll II. Das Bauvorhaben ist nach § 50 Anhang Ziff. 3 b LBO (Landesbauordnung) verfahrensfrei.

## **5.3.4 Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG**

Dem Genehmigungsantrag kann unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs.1 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Änderungsmaßnahmen und dem Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind.

### **5.3.4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **Allgemeine**

Die Auflagen unter Ziffer 4.1.1. bis 4.1.1.3 dienen der Einhaltung der Pflichten entsprechend § 31 BImSchG und § 21 Abs. 2a der 9. Verordnung zum BImSchG. Die Ziffern 4.1.1.4 ff konkretisieren die Pflichten,

die sich aus der Verordnung EG Nr.842 /2006 und der Chemikalien-Klimaschutzverordnung ergeben.

### **Luftreinhaltung**

Die Anforderungen zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (s. Ziffer 4.1.2.1) und zur Emissionswertermittlungen (s. Ziffern 4.1.2.2 bis 4.1.2.6) werden konkretisiert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002) und der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV). Die Einstufung der genannten Anlage erfolgt unter Nr. 5. der TA Luft und Nr. 10.2. des Anhangs II und der 31.BImSchV. Durch die im Genehmigungsbescheid angeordnete Maßnahmen und Emissionsermittlungen wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die Emissionen sicher eingehalten werden. Durch die Festlegung von Emissionsmessungen hat die Überwachungsbehörde ein wirksames Mittel den Anlagenbetrieb und die entstehenden Emissionen zu beurteilen.

Durch die unter Ziffer 4.1.3 geforderte Vorlage der Lösemittelbilanz, der Beschränkung des Alkoholgehaltes im Feuchtwasser und der Einhaltung eines Gesamtemissionsgrenzwertes werden die Anforderungen nach der 31. Verordnung zum BImSchG (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - Lösemittelverordnung) erfüllt.

Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass keine gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen auftreten können.

### **Lärm**

Das Regierungspräsidium hat in den Nebenbestimmungen unter Ziffer Nr. 4.1.4. Auflagen zum Einhalten der Lärmimmissionswerte in der Umgebung der Firma Stark Druck festgelegt. Durch die angeordneten Maßnahmen zur Durchführung von Lärmmessungen an ausgewählten Immissionsorten wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die

dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten zur Begrenzung von Lärmemissionen erfüllt werden.

### **Abfall**

Durch den Austausch der Druckmaschine wird das Abfallaufkommen nicht wesentlich geändert. Die Nebenbestimmung Ziffer 4.1.5 regelt die Entsorgung entsprechend § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW).

#### **5.3.4.2 Nebenbestimmungen nach sonstigen einzuhaltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften**

##### **Wasserrecht**

Im Bereich der Druckmaschine werden Einsatzstoffe eingesetzt, die wassergefährdende Eigenschaften besitzen. Hier sind Maßnahmen zum Umgang und zur Lagerung erforderlich, um den Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz zu erfüllen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer Nr. 4.2.1).

##### **Bau- und Planungsrecht**

Zur die Errichtung der Bauwerke sind unter Ziffer 4.2.2 entsprechende Forderungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung vorgegeben.

##### **Arbeitsschutz**

Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes sind im Abschnitt 4.2.3 basierend auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und seinen hierzu erlassenen Verordnungen Nebenbestimmungen, die u. a. die Grundpflicht zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG, sowie Pflichten nach der Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung festgesetzt.

#### **5.3.4.3 Auflagenvorbehalt**

Der Auflagenvorbehalt war gem. § 12 Abs. 2a BImSchG zu erlassen, da hierdurch bestimmte, in der Genehmigung allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Zeitpunkt nach der Erteilung der Genehmigung erst näher festgelegt werden können.

#### **5.3.5 Sonstige Nebenentscheidungen zum Genehmigungsgegenstand**

##### **5.3.5.1 Ausgangszustandsbericht**

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Betreiber von Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) fallen, einen Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstückes zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe durch die Anlage (Druckerei) die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens- und des Grundwassers besteht. Mit dem Bericht kann ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden. Der Ausgangszustandsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt zur Beurteilung des Grundstückzustandes zusätzlich eine Messung der betriebsrelevanten Stoffe an der Grundwassermessstelle Nr. 2195/361-7 SWP Nr. 01/54.

##### **5.3.5.2 Befristung zur Inbetriebnahme**

Frist zur Inbetriebnahme ergeht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

#### **6. Gebühr**

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 21.03.2013 (GBI.Nr. 4

vom 19.04.2013, S. 62 ff) und der Nr. 8.3.1 sowie der Gebührenerleichterung (EMAS) von 15 % der Nr. 06 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Konto Nr. 749 55301 02, BLZ 600 501 01 oder IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST 600

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde

Gesamtkosten	8.250.000,00 €
darin enthaltene Baukosten	50.000,00€
Anlagekosten	8.200.000,00€

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß Nr. 8.1.1, 8.3.1 des Gebührenverzeichnisses des UM

Kostenbetrag über 3.500.000,00€	17.500,00€
zzgl. 0,05% von 4.750.000,00€	2.375,00 €
zusammen	19.875,00€

baurechtliche gebühren gemäß Nr. 13.2.2 des GebVZ WM

4 Promille von 50.000,00€	200,00 €
---------------------------	----------

**Die Gebühr beträgt insgesamt 20.075,00 €**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

**III.**

**7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Dr. Burckhardt